

ab. 2015/11

Amt:
Eigenbetriebe

Ansprechpartner:
Bernd Fricke

Telefon:
+49 39203 565-2129

Fax:
+49 39203 565-52129

E-Mail:
bernd.fricke@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
II.15.1.00.21.01

Unser Zeichen:
fri

Datum:
Mai 2011

Landkreis Börde
Kommunalaufsicht
Frau Simon
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Einspruch gegen den Beschluss des Barlebener Gemeinderates vom 31. März 2011 (BV-0036/2011 - Bau einer Sporthalle)

Ihre Verfügung vom 04. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Simon,

die Gemeinde Barleben hat die Planungsleistungen der Leistungsphasen 2 bis 9 für den Neubau einer zweiten Dreifachhalle sowie deren Anbindung an die bestehende Mittellandhalle nach europaweiter Ausschreibung an das Planungsbüro Rohling AG vergeben.

Mit der Beschlussvorlage BV-0012/2011 wurde dem Gemeinderat die Vorplanung für dieses Projekt zur Beschlussfassung vorgelegt. In Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates habe ich mit Schreiben vom 08. Februar 2011 die Mitglieder des Ortschaftsrates Barleben sowie die Mitglieder der beratenden Ausschüsse zu einer Informationsveranstaltung am 15. Februar 2011 eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Vorplanung vom Planungsbüro Rohling umfassend vorgestellt und erläutert. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung fand noch eine gemeinsame Sitzung der beratenden Ausschüsse am 21. Februar 2011 mit der Beratung über die genannte Beschlussvorlage statt. Der Hauptausschuss der Gemeinde Barleben befasste sich sodann am 24. Februar 2011 mit der Angelegenheit, ehe der Gemeinderat am 07. März 2011 den Beschluss darüber fasste.

Der Einspruch der CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Barleben richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2011. Mit diesem Beschluss hat der Gemeinderat seinen Beschluss vom 07. März 2011 dahingehend erweitert, dass nunmehr die Entwurfsplanung bestätigt wurde.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Barleben macht nunmehr geltend, dass eine Anhörung des Ortschaftsrates gemäß § 87 GO LSA nicht stattgefunden habe. Die Vorstellung der Vorplanung sei nicht im Rahmen einer Ortschaftsratssitzung mit den dafür vorgeschriebenen Formalitäten erfolgt. Die Informationsveranstaltung am 15. Februar 2011, an dem die Ortschaftsräte teilgenommen haben, genüge dafür nicht.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Eine solche wichtige Angelegenheit ist nach der Aufzählung in § 87 Abs. 1 Satz 6 GO LSA auch die Planung öffentlicher Einrichtungen (Nr. 4). Da die neue Drei-

fachsporthalle eine öffentliche Einrichtung ist, die im Bereich der Ortschaft Barleben gebaut werden soll, besteht die Pflicht den Ortschaftsrat Barleben zu hören.

Dieser Verpflichtung ist genüge getan worden.

Die Gemeindeordnung enthält keine Regelungen über die Verfahrensweise hinsichtlich der Anhörung der Ortschaftsräte. Nähere Ausführungen sind nur dem Erlass des Innenministers vom 20. Juli 2010 sowie der darauf beruhenden Rundverfügung 31/10 des Landesverwaltungsamtes zu entnehmen.

Danach ist aus dem Gesetzeszweck zu folgern, dass dem Ortschaftsrat sachlich und zeitlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, damit sein Standpunkt bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates berücksichtigt werden kann.

Der Pflicht zur Anhörung wird auch Rechnung getragen, wenn der Ortsbürgermeister zu entsprechenden Beratungen über anhörungspflichtige Angelegenheiten geladen wird und dieser im Anschluss daran noch rechtzeitig eine Sitzung des Ortschaftsrates einberufen kann.

Hinsichtlich der Vorplanung der neuen Dreifachsporthalle ist nicht nur der Ortsbürgermeister der Ortschaft Barleben zu der Informationsveranstaltung geladen worden, sondern alle Ortschaftsräte. Zwischen dieser Veranstaltung am 15. Februar 2011 und der Beschlussfassung des Gemeinderates am 07. März 2011 liegen drei Wochen. Innerhalb dieser Frist war es dem Ortsbürgermeister möglich, zu einer Ortschaftsratssitzung einzuladen. Außerdem bestand auch die Möglichkeit, dass Initiativen aus der Mitte des Ortschaftsrates rechtzeitig eine Sitzung des Ortschaftsrates ermöglichen, zumal ein gesetzlicher Anspruch auf eine zeitliche Vorverlagerung des Anhörungsrechts auf den Zeitpunkt, bevor sich die Fachausschüsse mit einer Angelegenheit befassen, nicht besteht. Weiterhin hat der Ortsbürgermeister der Ortschaft Barleben an der Gemeinderatssitzung am 07. März 2011 teilgenommen. Der Mangel der Anhörung wurde von ihm nicht dargelegt.

Der oben genannte Erlass des Innenministers weist zudem darauf hin, dass der Ortschaftsrat zu einer bestimmten Angelegenheit einmalig rechtzeitig angehört werden muss. Der Beschluss des Gemeinderates am 31. März 2011 befasste sich mit der Entwurfsplanung, die keine wesentlichen Abweichungen zur Vorplanung enthielt. Es ging dabei einerseits um Konkretisierungen und andererseits um eine präzisierte Kostenschätzung. Grundsätzliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Insoweit war eine erneute Anhörung des Ortschaftsrates nicht erforderlich.

Dem Ortschaftsrat der Ortschaft Barleben ist mithin ausreichend Gelegenheit gegeben worden, zur Planung der neuen Dreifachsporthalle einschließlich der Verbindung zur Mittellandhalle Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

Keindorff


1915111 (Bitte Ø für B de)

2. Ø M

3. > V.